



Betreff: **Bereich öffentlicher Parkplatz in Hochrindl;  
vorübergehende Sperre**

Datum	13.11.2024
Zahl	<b>FE6-STVO-4763/2024 (002/2024)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Alfred Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Abhaltung der Veranstaltung „3. Rauhachtstreiben der Ruinenteufel Albeck“ am 28.12.2024 von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr bzw. bis zur Beendigung der Veranstaltung für den Bereich des öffentlichen Parkplatzes in Hochrindl, KG 72313, Parz.Nr. 1252/5 und 1252/7, ein

### FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Pischel, BA MA